

Benutzungsordnung

Grillplatz an der Freizeitanlage „Am Schützenhaus“

in Daisendorf



Liebe Grillplatzbesucher,

die Gemeinde Daisendorf unterhält den Grillplatz an der Freizeitanlage „Am Schützenhaus“ als öffentliche Einrichtung. Diese Benutzungsordnung dient dazu, allen Besuchern des Grillplatzes einen schönen und erholsamen Aufenthalt zu ermöglichen:

§ 1 Zweckbestimmung

1. Der Grillplatz an der Freizeitanlage dient zur Durchführung von privaten Festen. Er kann von Privatpersonen, Vereinen, Verbänden, Parteien oder durch Schulen und Kindertageseinrichtungen benutzt werden.
2. Der Grillplatz darf ohne Genehmigung grundsätzlich nur zum kurzfristigen Verweilen genutzt werden.
3. Eine kommerzielle Benutzung ist nicht gestattet (Verkaufs-, Werbeveranstaltungen, etc.). Musikalische Darbietungen mittels Verstärkergeräten sind ausdrücklich untersagt.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich des Grillplatzes.
2. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bereich des Grillplatzes aufhalten. Mit der Nutzung des Grillplatzes erkennen die Antragsteller, Benutzer, Mitwirkende und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

1. Der Grillplatz wird von der Gemeinde Daisendorf verwaltet. Die Aufsicht und Überwachung der Ordnung und Sauberkeit fällt in die Zuständigkeit des Bürgermeisters bzw. der von ihm beauftragten bevollmächtigten Personen. Dies sind insbesondere die Bediensteten des Bauhofs.
2. Die mit der Aufsicht und Überwachung beauftragten Personen sind gegenüber Benutzern weisungsberechtigt. Sie haben das Recht, Personen, die ihren Anweisungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort des Platzes zu verweisen.
3. Außerdem können die mit der Aufsicht und Überwachung beauftragten Personen vom Hausrecht der Gemeinde Gebrauch machen und eine Feier, Veranstaltung oder sonstige Benutzung bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung sofort beenden.

§ 4 Überlassung des Grillplatzes

1. Die Überlassung des Grillplatzes bedarf eines schriftlichen Antrages, der bei der Gemeinde gestellt werden muss. Der Antrag hat genaue Angaben über den Nutzer bzw. Veranstalter sowie die Art der Nutzung zu enthalten. In der Gemeinde liegt hierfür ein Antragsvordruck bereit.
2. Die Überlassung des Grillplatzes sowie dessen Einrichtungen gilt erst als zu Stande gekommen, wenn eine schriftliche Nutzungsgenehmigung erteilt ist. Eine Terminvormerkung für die Überlassung des Grillplatzes ist unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

3. Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der Zeitpunkt des Eingangs bei der Gemeinde entscheidend.
4. Eine Weitergabe des Nutzungsrechts ist nicht erlaubt.
5. Zelten, Campieren und Übernachtungen sind auf dem Grillplatz verboten.
6. Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden. Es ist Rücksicht auf andere Besucher der Freizeitanlage sowie die Flora und Fauna zu nehmen. **Ab 22.00 Uhr ist übermäßiger Lärm zu unterlassen, ab 24.00 Uhr Nachtruhe.**

§ 5 Besondere Pflichten des Antragstellers

1. Der Antragsteller muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Antragsteller
 - a. ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, ordnungs-, und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich,
 - b. haftet für die während der Zeit der Nutzung des Grillplatzes entstehenden Schäden, die von ihm, seinen Mitgliedern, Gästen oder von ihm geduldeten Mitbenutzern verursacht werden,
 - c. der Antragsteller stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich für ihn, seine Mitglieder, Gäste oder von ihm geduldeten Mitbenutzern aus der Benutzung des Grillplatzes ergeben.
2. Der Antragsteller verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzungszeit der Grillplatz schonend und zweckentsprechend benutzt wird. Holzkohle muss selbst mitgebracht werden.
3. Der Antragsteller verpflichtet sich darüber hinaus, dafür Sorge zu tragen, dass
 - a. zum Grillen nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt wird,
 - b. Holzkohle nicht mit Spiritus oder sonstigen Brandbeschleunigern entzündet werden darf. Es darf kein Brennmaterial aus dem Wald entnommen werden,
 - c. kein Lagerfeuer außerhalb der Feuerstelle entzündet wird,
 - c) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen wird,
 - d) beim Verlassen des Grillplatzes in der Feuerstelle **keine Glut und keine Asche** mehr vorhanden ist,
 - e) der Grillplatz am Tag nach der Buchung bis 09.00 Uhr gereinigt und in sauberem Zustand verlassen wird,
 - f) Schäden, die durch die Nutzung entstehen, der Gemeinde umgehend gemeldet werden. Gleiches gilt, wenn Schäden bereits vorhanden sind, hier sind die beschädigten oder verschmutzten Stellen oder Einrichtungen fotografisch festzuhalten,
 - g) die Vorgaben des Brandschutzes beachtet werden,
 - h) das Jugendschutzgesetz eingehalten wird. Befinden sich bei der Veranstaltung auch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren auf dem Grillplatz, so hat der Antragsteller auch die Aufsichtspflicht zu übernehmen.

§ 6 Brandschutz

1. Am Grillplatz ist kein Feuerlöscher vorhanden. Der jeweilige Veranstalter hat daher für ausreichend Brandschutz selbst zu sorgen.
2. Das Befahren des gesamten Geländes mit privaten Fahrzeugen ist ausnahmslos untersagt. Insbesondere das Parken auf dem Gelände der Freizeitanlage und am Grillplatz ist nicht gestattet, da dies als Zufahrt für Polizei-, Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge dient.
3. Wegen erhöhter Brandgefahr bei extremer Trockenheit behält sich die Gemeinde vor, das Grillen am Grillplatz kurzfristig zu untersagen.
4. Auf das Verbot des Rauchens und Wegwerfens von Abfall im Wald wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 7 Benutzungsgebühren/ Schlüssel

1. Für die Benutzung des Grillplatzes wird keine Gebühr erhoben.
2. Als Sicherheitsleistung sind im Voraus 50 € bar in der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen (Kaution). Sollten Mängel festgestellt werden, werden diese durch die Bauhofmitarbeiter behoben und dem Antragsteller in Rechnung gestellt bzw. mit der Sicherheitsleistung verrechnet.
3. Der Schlüssel für den Grill erhält der Antragsteller während der Öffnungszeiten des Rathauses bzw. darüber hinaus nach Vereinbarung in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Daisendorf.
4. Der Schlüssel ist am ersten Werktag nach der Veranstaltung während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses in der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.
5. Die Sicherheitsleistung wird nach Überprüfung des Platzes und Abgabe des Schlüssels dem Antragsteller zurückbezahlt.

§ 8 Zuwiderhandlung

1. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Daisendorf ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 500 € festsetzen.
2. Wurden in der Vergangenheit Verstöße gegen diese Benutzungsordnung festgestellt, behält sich die Gemeinde zudem vor, den Grillplatz an diese Person nicht mehr zu vergeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Daisendorf, 18.09.2019

Jacqueline Alberti
Bürgermeisterin

Antrag auf Nutzungsüberlassung des Grillplatzes an der Freizeitanlage „Am Schützenhaus“ – Gemeinde Daisendorf



Antragsteller (Name, Vorname, Geburtsdatum)

Anschrift des Antragstellers

Festnetz-Telefon/Handy/E-Mail (Erreichbarkeit während der Nutzung des Grillplatzes)

Hiermit beantrage ich die Nutzung des Grillplatzes am _____
Datum

für _____
Grund der Nutzung/Veranstaltung

Anzahl der Personen

- Ich habe die Benutzungsordnung von der Gemeinde Daisendorf erhalten und erkenne dies an.
 Ich habe das Merkblatt zum Datenschutz von der Gemeinde Daisendorf erhalten.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Auszufüllen von der Gemeinde Daisendorf:

Der Grillplatz wird dem Antragsteller am _____ zur Nutzung überlassen.
Datum

Der Schlüssel kann am _____ in der Gemeindeverwaltung abgeholt werden.
Datum/Uhrzeit

Datum

Unterschrift der Gemeinde

- 50,00 € Kautions erhalten

Datum

Unterschrift der Gemeinde

- Schlüssel erhalten

Datum

Unterschrift des Antragstellers